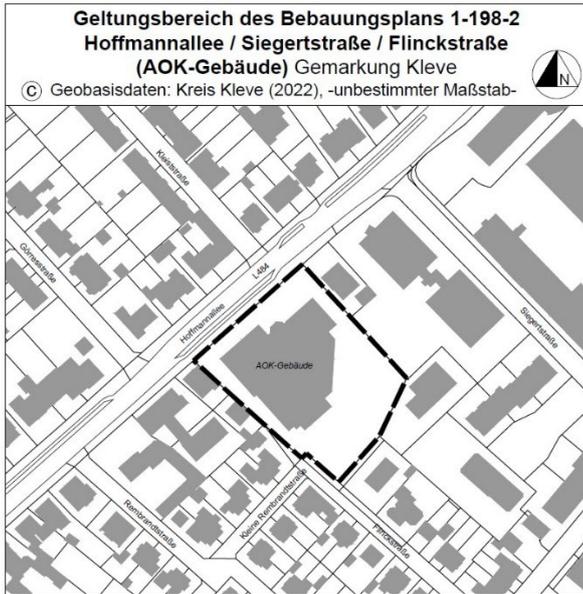




## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

### Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1-198-2



Der Rat der Stadt Kleve hat am 15.02.2023 gemäß

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 1-198-2 für den Bereich Hoffmannallee / Siegertstraße / Flinkstraße (AOK-Gebäude) aufzustellen. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist die Schaffung einer urbanen und lebendigen Nutzungsmischung in Form eines Nebeneinanders von Wohnen, Gewerbe und Freizeiteinrichtungen sowie die Förderung von Nachbarschaften und Identitäten innerhalb des Quartiers. Er beschloss gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung. In der Zeit **vom 21.08.2023 bis zum 25.09.2023 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, 4. Etage im Foyer am Infopunkt, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Service/Planen, Bauen, Wohnen/Beteiligungsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Artenschutzgutachten	Büro für Landschaftsplanung Böhling	Planungsrelevante Arten, vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen: zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung, zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses.
Versickerungstechnische Bodenuntersuchung	Ingenieurbüro Geokom	Erkundung hydrogeologischer Standortverhältnisse und Empfehlungen zur Infiltration von Niederschlagswasser. Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über dezentrale Versickerungsanlagen ist unter den im Gutachten näher skizzierten Rahmenbedingungen grundsätzlich realisierbar.
Verkehrsuntersuchung	Ingenieurbüro Runge IVP	Ermittlung der Verkehrsbelastung an angrenzender Landstraße sowie Knotenpunkten im Umfeld. Gemäß der Prognosen sind keine Ausbaumaßnahmen der untersuchten Verkehrswege und -knotenpunkte erforderlich.
Starkregenhinweise	Bundesamt für Kar-	Die Starkregenhinweiskarte des Bundes-

	tographie und Geodäsie	amts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche Betroffenheit von Teilbereichen des Geltungsbereichs bei seltenen und extremen Starkregenernissen. Hinweise sind zu beachten.
--	------------------------	--

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 31.07.2023

Der Bürgermeister  
Wolfgang Gebing